

Artikel 1 - Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Name "THW - Helfervereinigung Dortmund" mit dem Zusatz "e.V." (eingetragener Verein)
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund, Niedersachsenweg 14.
- 1.3 Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, sein.

Artikel 2 - Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55, 57 der Abgabenordnung, insbesondere
 - a) Förderung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW)
Förderung des Zivilschutzes
Förderung zur Sicherung von Menschenleben
Förderung zur Rettung aus Lebensgefahr
 - b) Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit innerhalb des THW
 - c) Durchführung von sozialen, humanitären und caritativen Maßnahmen
 - d) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken von a) bis c) dienen
 - e) Beschaffung von Ausstattung/Ausrüstung für Zwecke gem. a) bis c)
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Der Verein soll zu den gesetzlichen und anderen Regelungen, welche die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk betreffen, Stellung nehmen.
- 2.4 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

- 2.5. Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Artikel 3 - Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand; die Aufnahme als Vereinsmitglied ist nur möglich, wenn der Antragsteller im Vereinsbezirk Sitz, Wohnsitz oder Arbeitsstätte hat. Bei Ablehnung brauchen keine Gründe angegeben werden.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
Ausschluß nach Art. 3.7
Austritt nach Art. 3.8
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann dann nach von ihm durch Beschluß mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß.
- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muß mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 4 - Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden.

Artikel 5 - Beiträge und Spenden

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung in einer solchen Höhe festgelegt wird, daß zumindest die dem Verein obliegenden Beitragsverpflichtung der THW - Helfervereinigung Dortmund befriedigt werden können.
- 5.2 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten
- 5.3 Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig.
- 5.4 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer seines Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erläßt.

Artikel 6 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Artikel 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand

Artikel 8 - Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagesordnungspunkte verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über
- Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 2.000,00 DM übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen.
- Mittel - und längerfristige Verträge
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands

Wahl von 2 Kassenprüfern
Wahl/Entlastung des Vorstandes
Empfehlungen/Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend
betreffen
Satzungsänderungen
Auflösung des Vereins

Artikel 9 - Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus dem
Vorsitzenden
stellvertretenden Vorsitzenden
Schatzmeister
Schriftführer

An den Vorstandssitzungen nehmen mit beratender Stimme teil
Jugendgruppenleiter der örtlichen THW - Jugend
Jugendbetreuer des örtlichen THW - Ortsverbandes

Auf Einladung des Vorstandes nehmen ebenfalls mit beratender
Stimme teil

Ortsbeauftragter des örtlichen THW - Ortsverbandes
Helfersprecher des örtlichen THW - Ortsverbandes

9.2 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für
alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung
vorbehalten sind, zuständig.

9.3 Der Vorsitzende und entweder sein Stellvertreter oder der
Schatzmeister oder aber die beiden letztgenannten vertreten
den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand
im Sinne des § 26 BGB.

Artikel 10 - Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

10.1 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

10.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tages-
ordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall 2 Wochen
vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.

- 10.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist mindestens binnen 1 Monat eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlußfähig.
- 10.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Mitgliederversammlung richten.

Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.

- 10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht anders bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.
- 10.7 Wahlen sind geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.
- 10.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 11 - Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand wird - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktion - oder Mandatsträger des THW und der THW-Jugend sind - für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- 11.3 Die Regelungen des Art. 10.2 und 10.3 gelten entsprechend.

11.4 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

11.5 Die Regelung des Art. 10.6, Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11.6 Die Regelung des Art. 10.8 gilt entsprechend.

Artikel 12 - Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, daß Vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 13 - Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der Helfervereinigung eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

Artikel 14 - Auflösung

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk zu, welche es unmittelbar und ausschließlich für die Aufgaben nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Artikel 15 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 12.04.86 festgestellt.

Die Satzungsänderung Artikel 2.1 a wurde lt. Mitgliederversammlung vom 07.08.89 und

Eintragung beim Amtsgericht Dortmund am 24.11.89 bereits berücksichtigt.